OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603965/8/BMa/PP

Datum:
Linz, 29. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des S H A R, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr, vom 21.08.2020, GZ: VStV/920300707926/2020, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23.03.2021

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe Folge gegeben, dass die Verbotsnorm „§ 24 Abs. 1 lit. a StVO“ wie folgt ergänzt wird: „BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 123/2015“ und die Strafnorm § 99 Abs. 3 lit. a StVO wie folgt ergänzt wird: „BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 39/2013“. Im Übrigen wird die Beschwerde hingegen abgewiesen und das angefochtene Erkenntnis wird bestätigt.

II. Für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist ein Kostenbeitrag von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 21.08.2020, GZ: VStV/920300707926/2020, wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wie folgt schuldig erkannt und bestraft:

„1. Datum/Zeit: 30.12.2019, 12:10 Uhr
Ort: x
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x

Sie haben das angeführte Fahrzeug im Bereich des Verbotszeichens ‚Halten und Parken verboten' abgestellt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 24 Abs. 1 lit. a StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 40,00	0 Tage(n) 18 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 10,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 50,00"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2.1. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde und hat unter anderem ausgeführt, er habe sein Auto nicht am vorgeworfenen Tatort abgestellt. Seine Behauptung hat der Bf mit einem Foto, das den Abstellort seines Pkw anzeigen soll und von ihm entsprechend markiert wurde, untermauert.
Nach der Ladung zur mündlichen Verhandlung am 23.03.2021 hat der Bf mit Eingabe vom 10.03.2021 eine „Abladung" beantragt und unter anderem dazu ausgeführt, dass es in der Sache nichts weiter zu verhandeln gebe, weil bereits alles gesagt worden sei. Es werde auf alle Einsprüche und Beschwerden verwiesen. Im Übrigen hat der Bf zusammengefasst seinen Unmut über soziale Umstände zum Ausdruck gebracht und abschließend festgehalten, dass er nicht schuldig sei.

2.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23.03.2021, zu der eine Vertreterin der belangten Behörde gekommen ist. Als Zeugin wurde das Wachorgan R S einvernommen.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

3.1. Folgender rechtlich relevanter Sachverhalt wird der Entscheidung zugrunde gelegt:
Der Bf hat zu verantworten, dass am 30.12.2019 um 12:10 Uhr der Pkw mit dem Kennzeichen x in x, gegenüber der Nr. x, im Bereich des Verbotszeichens „Halten und Parken verboten“ abgestellt war. Dieser Vorgang wurde von R S, einem Aufsichtsorgan des Österreichischen Wachdienstes (ÖWD) wahrgenommen, und sie hat diesen Sachverhalt in den von ihrem Dienstgeber zur Verfügung gestellten Computer eingegeben. Das Programm hat dabei automatisch Tag und Uhrzeit erfasst. Eingegeben wurden die Örtlichkeit an der das Kfz abgestellt wurde und das Kennzeichen des Kfz. Der Bereich, in dem das Halten- und Parkverbot vom 15.11. bis 06.01., ausgenommen Busse zum Aus- und Einsteigen verordnet war, ist gegenüber der x situiert.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorliegenden Behördenakt und dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ergibt, in der das Aufsichtsorgan R S zeugenschaftlich einvernommen wurde. Die Zeugin hat einen glaubwürdigen Eindruck vermittelt und es ist auch nachvollziehbar, dass sie sich, aufgrund ihrer Vorlieben für auffällige Kennzeichen, an den Sachverhalt noch erinnern konnte.
Das Vorbringen des Bf, er sei an anderer Stelle als ihm vorgeworfen mit seinem Pkw gestanden, wird hingegen als Schutzbehauptung gewertet, hat das Wachorgan des ÖWD doch in der öffentlichen mündlichen Verhandlung glaubwürdig die Erfassung des Standorts des Pkw zur Tatzeit, gemäß dem standardisierten Programm des ÖWD, durchgeführt und dies in der Verhandlung unter Wahrheitspflicht glaubwürdig dargelegt.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

3.3.1.
Gemäß § 24 Abs.1 lit.a StVO in der zur Tatzeit geltenden Fassung ist das Halten und das Parken im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52 Z 13b verboten.

Nach § 52 Z 13b zeigt das Zeichen „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit der Zusatztafel „ANFANG“ den Beginn und mit der Zusatztafel „ENDE“ das Ende eines Straßenabschnittes an, in dem das Halten und Parken verboten ist. Das Verbot bezieht sich auf die Straßenseite, auf der sich dieses Zeichen befindet.
Eine Zusatztafel mit der Aufschrift „AUSGENOMMEN ZUSTELLDIENSTE“ zeigt an, dass das rasche Auf- oder Abladen geringer Warenmengen vom Halteverbot ausgenommen ist.
Eine Zusatztafel mit der Aufschrift „AUSGENOMMEN LADETÄTIGKEIT“ zeigt eine Ladezone an.
Hinsichtlich weiterer Zusatztafeln gelten die Bestimmungen der Z 13a, die die Anbringung von Zusatztafeln regeln, sinngemäß.

3.3.2. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, wurde vom Bf der von ihm gelenkte Pkw im Bereich des Verbotszeichens „Halten und Parken verboten“ in x in der x gegenüber der Nr. x abgestellt. Dadurch hat er das Tatbild der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung begangen.

3.3.3. Zur Frage der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Zum Verschulden wurden vom Bf keine weiteren Ausführungen gemacht. Aufgrund der von ihm vorgebrachten Beschwerdegründe ist jedoch davon auszugehen, dass er sich hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Abstellens des Kfz in einem Tatbildirrtum befunden hat, der ihm aber als Rechtsirrtum vorwerfbar ist. Es wäre am Bf gelegen, sich als Lenker eines Pkw über das verordnete temporäre Halte- und Parkverbot zu informieren, bevor er seinen Pkw in diesem Bereich abstellt. Indem er dies aber unterlassen hat, hat er fahrlässig gehandelt.

3.4. Zur Strafbemessung ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen

Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.
§ 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO ist die Geldstrafe in einem möglichen Strafrahmen bis 726 Euro zu bemessen und im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, wenn u.a. ein Lenker eines Fahrzeuges gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach anderen genannten Bestimmungen strafbar ist.

Der Bf hat zu seinen Einkommens- und persönlichen Verhältnissen keine Angaben gemacht. Es wird daher von einem geschätzten monatlichen Nettoeinkommen von ca. 1.000 Euro bei der Strafbemessung ausgegangen. Der Bemessung der Strafe wird weiteres zugrunde gelegt, dass der Bf kein Vermögen besitzt und keine Sorgepflichten hat. Da im vorgelegten Behördenakt keine verwaltungsstrafrechtlichen Verurteilungen aufscheinen, wird der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bei der Strafbemessung zugrunde gelegt. Straferschwerungsgründe sind auch im Beschwerdeverfahren nicht zu Tage getreten.
Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe von 40 Euro entspricht 5 % der möglichen Strafe und bewegt sich damit im untersten Bereich des Strafrahmens. Sie ist daher jedenfalls nicht überhöht. Die verhängte

Verwaltungsstrafe ist aus generalpräventiven Gründen notwendig und aus spezialpräventiven Gründen geboten.

Zu II.:
Weil das erstinstanzliche Erkenntnis bestätigt und die Beschwerde abgewiesen wurde, hat der Bestrafte gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG einen Beitrag für das Beschwerdeverfahren in Höhe von 20 % der verhängten Strafe zu leisten.

Zu III.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann